



**Antwort**  
zur Anfrage Nr. AF/0109/2019

Vorlage: <b>AW/0123/2019</b>		Datum: 31.10.2019	
<b>Bürgermeisterin</b>			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.:	
<b>Betreff:</b>			
<b>Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion: Heimaturlaub von Flüchtlingen</b>			
Gremienweg:			
07.11.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	

**Antwort:**

Zu Frage 1)

Mangels statistischer Erhebung kann diese Frage leider nicht beantwortet werden. Die Ausländerbehörde Koblenz erhält grundsätzlich keine Information über einen vorübergehenden Aufenthalt eines Flüchtlings im Ausland. Falls der Bundespolizei im Rahmen der Wiedereinreisekontrolle am Flughafen auffällt, dass sich eine Person mit einem Nationalpass im Heimatland aufgehalten hat, obwohl er im Besitz von Flüchtlingseigenschaften nach den Genfer Flüchtlingskonventionen ist, wird diese Information an die zuständige Ausländerbehörde von Seiten der Bundespolizei weitergeleitet.

Zu Frage 2)

Mangels statistischer Erhebung kann diese Frage leider ebenfalls nicht beantwortet werden. Die Ausländerbehörde Koblenz erhält grundsätzlich keine Information über einen vorübergehenden Aufenthalt eines Asylbewerbers im Ausland.

Zu Frage 3)

Personen mit einem Anerkennungsstatus können sich grundsätzlich vorübergehend im Ausland aufhalten. Bei Personen im laufenden Asylverfahren ist der Aufenthalt auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

Zu Frage 4)

Über mögliche Reiseziele können von Seiten der Ausländerbehörde keine Angaben gemacht werden.

Zu Frage 5)

Da keine statistische Erhebung über Auslandsreisende geführt wird und diese statistische Erhebung auch nicht möglich ist, können keine Aussagen über die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Personen getroffen werden.

Zu Frage 6)

Der Ausländerbehörde liegen keine Informationen über mögliche Finanzierungen von Auslandsreisen vor.

Zu Frage 7)

Falls eine Person, die nach den Genfer Flüchtlingskonventionen (GfK) einen Schutzstatus innehat, in ihr Heimatland zurückkehrt, könnte dies ggf. Auswirkungen auf den Schutzstatus haben. Diese Entscheidung obliegt jedoch dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Zu Frage 8)

Wird der Ausländerbehörde Koblenz ein Fall eines Auslandsaufenthaltes im Heimatland eines Schutzberechtigten (GfK) bekannt, wird das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt.

Zu Frage 9)

entfällt

Zu Frage 10)

Die Ausländerbehörde meldet die Ausreise in das Heimatland eines Schutzberechtigten (GfK) an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sobald Kenntnis darüber erlangt wurde. Die Verantwortung über die daraus resultierenden Konsequenzen obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Grundsätzlich ist nach Einschätzung der Ausländerbehörde die Gefahr eines Asyltourismus nicht zu erkennen.